

Klage, eingereicht am 8. September 2014 — AF Steelcase/HABM**(Rechtssache T-652/14)**

(2014/C 380/28)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien*Klägerin:* AF Steelcase, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Rodríguez Bajón)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des HABM vom 8. Juli 2014 über ihren Ausschluss im betreffenden Ausschreibungsverfahren für nichtig zu erklären;
- alle weiteren mit der betreffenden Ausschreibung zusammenhängenden Entscheidungen des HABM einschließlich gegebenenfalls derjenigen, mit denen der Auftrag, der Gegenstand des betreffenden Verfahrens ist, vergeben wird, für nichtig zu erklären und die Rückwirkung des Ausschreibungsverfahrens auf den Zeitpunkt vor ihrem Ausschluss anzuordnen, damit ihr Angebot bewertet wird;
- hilfsweise, falls die Rückwirkung nicht möglich sein sollte, das HABM zu verurteilen, ihr für den ihr aufgrund der Entscheidung über den Ausschluss entstandenen materiellen Schaden Ersatz in Höhe von 20 380 Euro zu leisten; das HABM ebenfalls zu verurteilen, ihr für den ihr aufgrund der Entscheidung über den Ausschluss entstandenen immateriellen Schaden Ersatz in Höhe von 24 000 Euro zu leisten;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen den Ausschluss des Angebots, das von der Klägerin in der öffentlichen Ausschreibung für die Lieferung und Montage von Mobiliar und Zubehör (Los 1) sowie Signaletik (Los 2) am Sitz des HABM (ABl. 214/S 023-035020 vom 1. Februar 2014) vorgelegt wurde.

Die Klägerin macht für ihre Klage drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Fehlende Begründung und Meinungsänderung in der Entscheidung über ihren Ausschluss von der betreffenden öffentlichen Ausschreibung.
 - Unabhängig von der unzureichenden Begründung der Entscheidung über den Ausschluss sei eine Meinungsänderung bei der Verwaltung festzustellen, die bei der Klägerin zu einer schwerwiegenden Behinderung der Verteidigung geführt habe, denn, wenn von Anfang an darauf hingewiesen worden wäre, dass der Grund für den Ausschluss des Angebots in der Annahme liege, dass das Angebot durch die Änderung des Felds 20 unvollständig geworden sei, wäre das Vorbringen für den Antrag auf ergänzende Prüfung auf der Grundlage dieser Begründung anders ausgefallen.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der das Handeln der europäischen Verwaltung leitenden Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Verhältnismäßigkeit.
 - Im vorliegenden Fall hätte es dem HABM, als es die Abweichung des Formats des Anhangs 20 festgestellt habe, obliegen, sich zur entsprechenden Klärung mit AF Steelcase in Verbindung zu setzen, da vom HABM bei der Prüfung und Bewertung des betreffenden Angebots ein sorgfältiges und zugleich umsichtiges Vorgehen zu verlangen gewesen wäre.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

— Da das HABM es unterlassen habe, AF Steelcase gemäß Art. 158 Abs. 3 dieser Verordnung zu den erforderlichen Klarstellungen aufzufordern, hätten diese, wie es hier der Fall gewesen sei, den wesentlichen Inhalt des Angebots nicht berührt.

Klage, eingereicht am 12. September 2014 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-657/14)

(2014/C 380/29)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Gavela Llopis, Abogado del Estado)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 27. Juni 2014 in Bezug auf die von Spanien am 26. Dezember 2013 übermittelte Bescheinigung und Erklärung einer Zwischensumme und den entsprechenden Zahlungsantrag Nr. 21 betreffend das operationelle Programm für Forschung, Entwicklung und Innovation, EFRE-Technologiefonds, die Zahlungsfrist zu unterbrechen und das Verfahren für die Aussetzung von Zahlungen einzuleiten, für nichtig zu erklären und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Entscheidung, die Zahlungsfrist zu unterbrechen und das Verfahren für die Aussetzung von Zahlungen einzuleiten, verstoße gegen Art. 87 Abs. 2 in Verbindung mit den Art. 91 und 92 der Verordnung Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210, S. 25).
 - Die nach Art. 87 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1083/2006 vorgesehene Frist sei eine Ausschlussfrist, die es der Kommission verwehre, nach Ablauf von zwei Monaten eine Vereinbarung über die Unterbrechung der Zahlungsfrist zu treffen, und die insofern auch der Einleitung des Verfahrens für die Aussetzung von Zahlungen entgegenstehe.
2. Zweiter Klagegrund: Die Entscheidung, die Zahlungsfrist zu unterbrechen und das Verfahren für die Aussetzung von Zahlungen einzuleiten, sei nach Ablauf der vom Unionsrecht vorgesehenen Frist getroffen worden und verstoße gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der ordnungsgemäßen Verwaltung. Das habe nachteilige Folgen für die Haushalts- und Finanzlage des Königreichs Spanien, das sich guten Glaubens auf den fristgemäßen Erhalt der Zahlung verlassen habe.